

Die Sozialhilfe-Blindenhilfe beträgt aktuell ab Vollendung des 18. Lebensjahres monatlich 640,51 € und für Minderjährige 320,81 € mit jährlicher Dynamisierung entsprechend der Steigerung des aktuellen Rentenwerts in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Sozialhilfe-Blindenhilfe kann „bedürftigen“ blinden Personen auf Antrag nur als sogenannte aufstockende Blindenhilfe in Höhe von derzeit 230,51 € bzw. 115,81 € bei Minderjährigen gewährt werden, weil die Landesblindenhilfe als gleichartige Leistung anzurechnen ist.

Die Voraussetzungen für die Landesblindenhilfe gelten auch für die Leistungen nach dem § 72 SGB XII. Leistungen der Pflegeversicherung oder vergleichbare Leistungen von anderen Stellen, werden entsprechend den Vorschriften nach § 72 SGB XII auf die Sozialhilfe-Blindenhilfe angerechnet.

Neben den genannten Voraussetzungen sind bei der Sozialhilfe-Blindenhilfe die **Einkommengrenze**, die **Vermögensfreigrenze** (2.600 €) und der **Blindenhilfebedarf** nach dem Sozialgesetzbuch zu prüfen. Hierbei sind die Verhältnisse **aller** in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen zu berücksichtigen.

Nähere Auskünfte zu den Anspruchsvoraussetzungen und dem Antragsverfahren erhalten Sie beim Landratsamt Böblingen.

KONTAKT

Landratsamt Böblingen
Hilfen für behinderte Menschen
Parkstraße 16, 71034 Böblingen

Telefon 07031 663-1176 oder -1092
Telefax 07031 663-1109
E-Mail: soziales@lrabb.de

Weitere Informationen können Sie der Homepage des Landratsamtes Böblingen entnehmen: www.lrabb.de

Öffnungszeiten

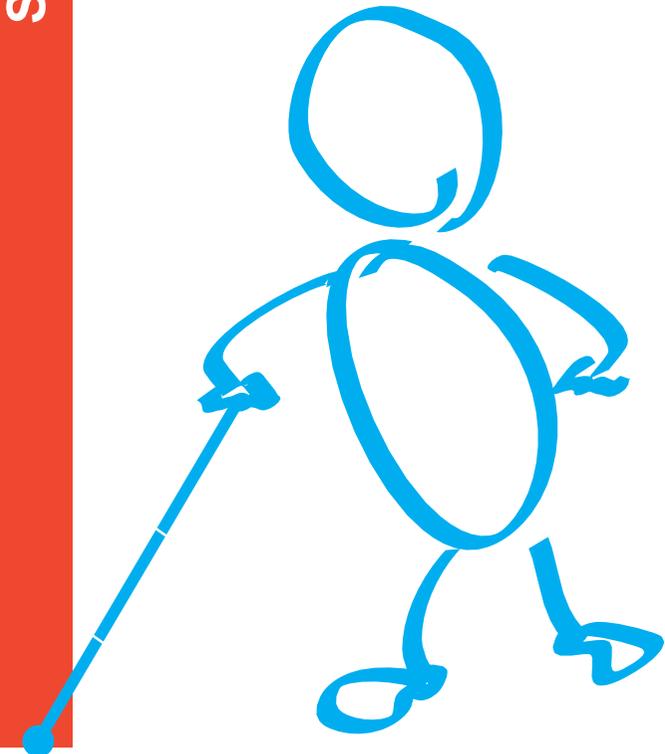
Mo, Di, Mi, Fr 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Do 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr



Blindenhilfe

Soziales

für blinde und hochgradig
sehbehinderte Menschen
im Landkreis Böblingen



WAS IST BLINDENHILFE?

Dieser Flyer soll Ihnen diese Frage in aller Kürze beantworten und einen kleinen Überblick über die Leistungen der Blindenhilfe geben.

Anspruchsberechtigte Personen erhalten zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen und Benachteiligungen eine Blindenhilfe.

Leistungsgrundlagen sind das Blindenhilfegesetz Baden-Württemberg (BliHG) für die Landesblindenhilfe und § 72 des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII) für die Blindenhilfe im Rahmen der Sozialhilfe.

Neben den persönlichen Voraussetzungen sind bei der Sozialhilfe-Blindenhilfe nach § 72 SGB XII auch die wirtschaftlichen Verhältnisse und der Blindenhilfebedarf des Anspruchsberechtigten zu prüfen.

Die notwendigen Anträge und Vordrucke erhalten Sie beim Landratsamt Böblingen.

MEDIZINISCHE VORAUSSETZUNGEN

- Blindenhilfe erhalten Personen, denen das Augenlicht vollständig fehlt.
- Als blind sind auch Personen anzusehen, dessen Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als 0,02 (1/50) beträgt oder
- wenn andere nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe nach Nummer 2 gleich zu achten sind.

Die medizinischen Voraussetzungen nach dem BliHG stimmen mit denen nach dem SGB XII überein und werden durch eine augenfachärztliche Bescheinigung bzw. durch das Merkzeichen „BL“ im Schwerbehindertenausweis des Versorgungsamtes nachgewiesen. Hierzu können Sie sich bei Augenärzten, dem zuständigen Versorgungsamt oder direkt beim Landratsamt Böblingen erkundigen.

LANDESBLINDENHILFE

Die Landesblindenhilfe beträgt aktuell ab Vollendung des 18. Lebensjahres monatlich 410,00 € und für Minderjährige 205,00 €.

Eine jährliche Anpassung findet nicht statt.

Darüber hinaus wird die Landesblindenhilfe völlig unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt.

Lebt der Anspruchsberechtigte in einer stationären Einrichtung (z. B. Pflegeheim) und trägt er die Kosten dafür nicht selbst (z. B. ergänzend durch Kranken-/Pflegekasse, Sozialamt), reduziert sich die Blindenhilfe um 50 %.

Erhält der Anspruchsberechtigte neben der Landesblindenhilfe Leistungen der Pflegeversicherung oder vergleichbare Leistungen von anderen Stellen, wird diese auf die Landesblindenhilfe nach den Vorschriften des BliHG entsprechend angerechnet.